

Eingegangene Fragen und Antworten zur Ausschreibung „Rahmenvertrag für Übersetzungsdienstleistungen“ vom 17.07.2020

Stand: 03.08.20

Frage	Antwort
Können wir auf die namentliche Benennung der Übersetzer verzichten und stattdessen nur exemplarisch Angaben zu den Qualifikationen machen?	Es ist eine namentliche Benennung der Übersetzer*innen gewünscht.
Gibt es bereits ein Translation Memory und/oder ein Glossar?	Es existiert ein Glossar für die englische Sprache, das jedoch ausbaubedürftig ist.
Dürfen auch Übersetzungsagenturen mit dem Sitz in Österreich ein Angebot legen?	Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage der UVgO, damit wird sie nur national vergeben.
Gelten diese Freelancer lt. Ihrer Definition (Leistungsbeschreibung, Punkt 2.2 "Es sind keine Nebenangebote (§ 25 UVgO) und Unteraufträge (§ 26 UVgO) erlaubt.") als Unterauftragnehmer?	Die Beschäftigung von freiberuflich Beschäftigten (Freelancern) ist bei der Ausschreibung nicht ausgeschlossen, sie gelten in dem Sinne nicht als Unterauftragnehmer.